

Sehr geehrte Damen und Herren,
in einem aktuellen Erlass regelt die Finanzverwaltung Einzelheiten zur Aufzeichnung bei der Kassenführung. Dabei handelt es sich um Eckpunkte, die nicht jedes Detailproblem lösen. Aber er hilft dem Praktiker dabei, einen roten Faden für die Aufzeichnungen zu finden, um für die nächste Betriebsprüfung besser gewappnet zu sein. Eine wichtige Neuerung gibt es zur Umsatzsteuer bei verbundenen Unternehmen, sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 3.

- 16/18** • **Kassenführung:** Wie muss aufgezeichnet werden?
- 17/18** • **Umsatzsteuer I:** Neues zur ordnungsgemäßen Rechnung
- 18/18** • **Betriebs-Pkw:** Privatanteil durch Fahrtenbuch vermeiden
- 19/18** • **Umsatzsteuer II:** Ein-Mann-GmbH & Co. KG muss handeln
- 20/18** • **Kindergeld:** Anspruch auch im Praxisjahr vor Fachschule?
- 21/18** • **Arbeitnehmer:** Aktuelles zum Mindestlohn
- 22/18** • **Saisonbeschäftigung:** 70-Tage-Regelung läuft Ende 2018 aus



Kassenführung: Wie muss aufgezeichnet werden?

16/18 •

In einem bundeseinheitlichen Erlass stellt die Finanzverwaltung Mindestvoraussetzungen für die Kassenführung zusammen. Der Erlass enthält wenig Neues, aber einige Klarstellungen, die in der Praxis beachtet werden sollten.

Grundsatz: Einzelaufzeichnung

Auch bei der Kassenführung muss grundsätzlich jeder Geschäftsvorfall sofort und einzeln aufgezeichnet werden. Für Bareinnahmen und Barausgaben bedeutet das, dass Datum, Name des Geschäftspartners, Menge und Art der Ware oder Dienstleistung sowie Rechnungsbetrag erfasst werden. Für die Umsatzsteuer kommt noch der jeweilige Umsatzsteuersatz dazu. Ist der Name des Kunden für die Nachvollziehbarkeit nicht erforderlich, muss er nicht aufgezeichnet werden. Notwendig ist es jedoch, wenn er beispielsweise erfasst wurde, um eine Rechnung auszustellen, oder wenn er melderechtlich aufgezeichnet werden muss, weil eine Unterkunft gewährt wird.

Erleichterung bei offener Ladenkasse

Wird eine Registrierkasse verwendet, ist jeder Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen. Wer stattdessen eine offene Ladenkasse hat, braucht dann nicht jeden Vorgang einzeln aufzeichnen, wenn „Warenverkäufe an eine Vielzahl üblicherweise unbekannter Personen“ erfolgen. Die Bareinnahmen müssen dann täglich anhand eines Kassenberichts ermittelt werden. Das kann in Ausnahmefällen auch für Dienstleistungen gelten. Oft kann die Frage der Einzelaufzeichnungspflicht nicht eindeutig beantwortet werden. Stimmen Sie die Vorgehensweise in Ihrem Betrieb mit uns ab.

Keine Registrierkassenpflicht

Der Erlass stellt nochmals klar: Es gibt keine Verpflichtung, eine Registrierkasse zu verwenden. Die offene Ladenkasse bleibt erlaubt. Ist aber eine Registrierkasse vorhanden, muss sie für alle Barumsätze verwendet werden. Beide Kassenformen zu haben, ist nur in Ausnahmefällen zulässig – wenn beispielsweise im Hofladen die Registrierkasse und auf dem Wochenmarktstand die offene Ladenkasse verwendet wird.

Wiegedaten 10 Jahre speichern

Auch die Daten einer Waage müssen normalerweise aufgezeichnet werden. Wird der Vorgang aber schon einzeln in einer Registrierkasse aufgezeichnet, kann darauf verzichtet werden. Wer eine offene Ladenkasse hat, braucht die Wiegedaten nicht aufzeichnen, wenn die Waage keine Speicherfunktion hat. Verfügt sie aber darüber, muss die Speicherfunktion auch genutzt werden und die Daten müssen für 10 Jahre aufbewahrt werden.

Wer muss den Kassenbestand auszählen?

Jeder, und zwar täglich! Der Erlass äußert sich dazu zwar nicht deutlich. Aber Mängel wird fast jede Kasse enthalten – und dann ist der ausgezählte Kassenbestand wichtige Basis für die Beweiskraft. Jede einzelne Kasse des Betriebes und, wenn vorhanden, auch die Hauptkasse, müssen ausgezählt werden. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingende Voraussetzung – aber in der Praxis ein wichtiges Indiz für die Glaubwürdigkeit des Kassenbestandes.

BMF-Schreiben vom 19.06.2018, siehe auch Kassenmerkblatt der OFD Koblenz vom 26.07.2018 sowie BMF-Schreiben vom 29.05.2018 zur Kassennachschau

Umsatzsteuer I: Neues zur ordnungsgemäßen Rechnung

17/18

Sie sind eine Visitenkarte des Unternehmens: Ordnungsgemäße Rechnungen. Solche, die an Sie gerichtet sind, müssen ordnungsgemäß sein, damit Sie die Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet bekommen – sie sind also bares Geld wert. Auch bei pauschalierenden Landwirten ist das wichtig, weil die Pauschalierung meist nicht auf den gesamten Betrieb anwendbar ist. Wenn Sie Rechnungen stellen, tragen Sie Sorge dafür, dass der Empfänger die Vorsteuer erstattet bekommt. Und auch, wenn Sie für Ihre Leistungen Gutschriften erhalten, sind Sie für die Ordnungsmäßigkeit mitverantwortlich.

Postadresse reicht aus

Alle Rechnungen müssen die Adressen sowohl des Leistenden als auch des Leistungsempfängers enthalten. Dabei reicht die Postadresse von beiden aus, auch wenn die jeweiligen Betriebe an anderen Orten betrieben werden.

Zwar müssen die Adressen die jeweiligen Firmen nicht zu 100 % bezeichnen. Es sind z. B. auch Abkürzungen erlaubt. Sie müssen aber so genau sein, dass das Unternehmen eindeutig identifiziert werden kann.

Beispiel: Auf der Hofstelle Dorfstraße 1 gibt es die Heinrich Meyer Landwirtschaft, den Meyer und Sohn GbR Lohnbetrieb sowie die Meyer GmbH & Co. KG Biogasanlage. Wird nun eine Rechnung an „Meyer, Dorfstraße 1“ ausgestellt, kann keines der drei Unternehmen damit den Vorsteuerabzug geltend machen. Es ist nicht erkennbar, welches der drei Unternehmen gemeint ist.

Fehlerhafte Rechnungen sofort berichtigen

Ist eine Rechnung fehlerhaft oder zu ungenau, muss sie sofort berichtigt werden. Zwar ist manchmal in Fachzeitschriften zu lesen, dass bestimmte Fehler nicht so schwerwiegend seien. Das hat für Steuerfachleute auch eine bestimmte Bedeutung. Für Sie als Unternehmer gilt allerdings: auch kleine Mängel – beispielsweise fehlende Rechnungs- oder Steuernummer, ein fehlendes oder falsches Lieferdatum oder eine ungenau bezeichnete Leistung – werden in der Betriebsprüfung unnötig Ärger machen. Diese Mängel müssen umgehend korrigiert werden.

Nur derjenige, der die Rechnung gestellt hat, kann sie auch berichtigen. Eine verspätete Berichtigung kann z. B. daran scheitern, dass es die Firma des Rechnungsausstellers nicht mehr gibt. Wenn Sie eine Rechnung berichtigen müssen, die Sie selbst geschrieben haben, lassen Sie sich das fehlerhafte Original zurückgeben. Im Zweifel kann eine zweite Rechnung über die gleiche Leistung dazu führen, dass zweimal Umsatzsteuer an das Finanzamt gezahlt werden muss.

Lassen Sie sich unterstützen

Wir erläutern Ihnen gern, welche Angaben eine ordnungsgemäße Rechnung enthalten muss. Stimmen Sie die eigene Rechnungsstellung oder die Erstellung von Gutschriften an Ihre Lieferanten laufend mit uns ab. Das gilt besonders für die Korrektur von Rechnungen – Fehler können hier zu Belastungen führen, die nur sehr aufwändig wieder aus der Welt zu bringen sind.

BFH-Urteile vom 21.6.2018 V R 25/15 und V R 28/16

Betriebs-Pkw: Privatanteil durch Fahrtenbuch vermeiden

18/18

In fast jeder Betriebsprüfung streiten Unternehmer und Betriebsprüfer um den steuerlichen Privatanteil für den Pkw. Denn es geht meistens um Schätzungen – da sind unterschiedliche Meinungen vorprogrammiert.

Geringe Privatnutzung mit großer Auswirkung

Besonders große Auswirkung hat die Frage, ob ein Auto zu 100 % betrieblich verwendet wird oder doch ein wenig privat.

Beispiel: Landwirt Schulz hat für seinen Betriebs-Pkw keinen Privatanteil berücksichtigt. Der Betriebsprüfer behauptet aber, dass der Pkw zu 5 % privat genutzt wurde. Auf das Auto entfallen 7.000 € Kosten im Wirtschaftsjahr, der Listenneupreis beträgt 50.000 €.

Folge: Setzt Schulz sich durch und der Wagen wird komplett als Betriebs-Pkw anerkannt, fallen keine weiteren Steuern an.

Bekommt der Betriebsprüfer Recht, wird der Privatanteil allerdings nach der 1 %-Regelung berechnet: Der Brutto Listenneupreis von 50.000 € x 1 % x 12 Monate = 6.000 €. Der steuerliche Gewinn je Wirtschaftsjahr steigt also um 6.000 €. Und das, obwohl tatsächlich nur etwa 350 € der Pkw-Kosten auf die Privatnutzung entfallen (7.000 € Kosten im Wirtschaftsjahr x 5 % = 350 €). Ein großer Unterschied. Und die 1 %-Regelung kann bei Autos, die zu mehr als der Hälfte betrieblich genutzt werden, nur durch ein Mittel umgangen werden: Es muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden.

Der Vorteil des Betriebsprüfers ist der Anscheinsbeweis: Die Gerichte gehen davon aus, dass bei jedem Betriebs-Pkw, der privat nutzbar ist, dies auch geschieht. Und diesen Anscheinsbeweis muss der Unternehmer entkräften.

Anscheinsbeweis durch Sorgfalt entkräften

Nur, wenn die Privatnutzung aufgrund der Art des Fahrzeuges unwahrscheinlich ist, muss der Privatanteil nicht versteuert werden. Das haben Gerichte beispielsweise für einen Kleinbus mit Firmenlogo und Werkstatteinbauten oder für den Pick-Up eines Klauenpflegers mit Werkzeugaufbauten entschieden. Normalerweise zieht die Argumentation, dass jedem Familienmitglied ein adäquates anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, vor Gerichten nicht – in einem aktuellen Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ist es aber doch gelungen.

Sicherste Möglichkeit, eine Privatnutzung zu widerlegen, ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Das macht viel Arbeit, weil jede Fahrt sorgfältig aufgezeichnet werden muss. Es kann sich aber lohnen: Ob der steuerliche Gewinn um 6.000 € oder nur um 350 € erhöht wird, kann ein steuerlicher Unterschied von bis zu 2.500 € sein – ein guter Stundenlohn für das Führen des Fahrtenbuchs.

Fazit

Besprechen Sie mit uns, wie Ihr Pkw steuerlich behandelt werden soll. Damit können wir Ihnen nicht jeden Streit mit dem Finanzamt ersparen, aber daran arbeiten, dass die Trümpfe bei Ihnen liegen.

FG Münster Urteil vom 21.03.2018 7 K 388/17 G,U,F



Umsatzsteuer II: Ein-Mann-GmbH & Co. KG muss handeln

19/18

Spätestens ab dem 01.01.2019 wird eine GmbH & Co. KG unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Organgesellschaft. Wenn Landwirtschaftsbetriebe neben einem Gewerbebetrieb stehen, kann das zu teuren Nachteilen führen. In manchen Fällen bringt die Neuerung aber auch günstige Vereinfachungen mit sich.

Was ist eine umsatzsteuerliche Organschaft?

Wenn zwei Unternehmen so eng miteinander verbunden sind, dass eines der beiden faktisch unselbstständig ist und durch das andere beherrscht wird, dann werden unter bestimmten Voraussetzungen für die Umsatzsteuer beide als ein Unternehmen behandelt – die so genannte Organschaft.

Beispiel 1: Einzelunternehmer Huber liefert Waren an die Huber GmbH, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer er ist.

Folge: Hier liegt eine Organschaft vor. Einzelunternehmen und GmbH werden für die Umsatzsteuer als ein Unternehmen zusammengefasst. Die GmbH ist dabei die unselbstständige Organgesellschaft. Ihre Umsätze werden in der Umsatzsteuererklärung des Einzelunternehmens abgewickelt. Auf die Warenlieferung von Einzelunternehmer Huber an die Huber GmbH entsteht keine Umsatzsteuer. Die zugehörige Rechnung hat für die Umsatzsteuer also keine Bedeutung.

Was ändert sich bei der Organschaft ab 2019?

Bisher konnte nur eine juristische Person (z. B. eine GmbH) Organgesellschaft sein. Neu ist, dass nun auch Personengesellschaften zu Organgesellschaften werden können. Insbesondere die Ein-Mann-GmbH & Co. KG ist betroffen. Die neue Rechtsprechung muss ab dem 01.01.2019 zwingend angewendet werden.

Handlungsbedarf bei Verarbeitungsbetrieben

Beispiel 2: Landwirt Müller wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Aus seinem Einzelbetrieb verkauft er Mais an die Biogas GmbH & Co. KG. Müller ist einziger Gesellschafter der GmbH. Gesellschafter der KG sind die GmbH und Müller, der gleichzeitig Geschäftsführer ist – eine klassische Ein-Mann-GmbH & Co. KG. Die Biogas GmbH & Co. KG schreibt für den gelieferten Mais Gutschriften an den Einzelbetrieb und weist 10,7 % Umsatzsteuer aus. Diese Umsatzsteuer muss Müller nicht abführen, die GmbH & Co. KG bekommt sie aber als Vorsteuer erstattet.

Folge: Ab 2019 liegt eine Organschaft vor: Die GmbH & Co. KG wird zur Organgesellschaft. Der Mais muss für die Gewinnermittlungen von Landwirtschaft und Biogasanlage weiterhin abgerechnet werden. Allerdings darf keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen werden. Müller verliert für den Maisanbau also den Vorteil aus der Umsatzsteuerpauschalierung. In der Landwirtschaft wird die Buchhaltung dadurch

komplizierter: Aus jeder Rechnung, die den Maisanbau betrifft, muss Müller die Vorsteuer anteilig herausrechnen.

Gestaltungsmöglichkeit Nr. 1: Müller kann die Organschaft vermeiden, in dem er einen weiteren Gesellschafter in die GmbH & Co. KG aufnimmt. Es reicht schon eine geringe Beteiligung aus: Dann würde wie bisher von zwei getrennten Unternehmen ausgegangen, die umsatzsteuerpflichtig miteinander abrechnen dürfen.

Gestaltungsmöglichkeit Nr. 2: Müller sollte prüfen, ob in seinem landwirtschaftlichen Betrieb die Umsatzsteuerpauschalierung tatsächlich vorteilhaft ist. Stattdessen könnte er ab dem 01.01.2019 für mindestens fünf Jahre zur Umsatzsteuer-Regelbesteuerung optieren. In diesem Fall würde die Organschaft für Müller sogar zu Vereinfachungen führen: Er bräuchte in der Landwirtschaft keine Umsatzsteuer abführen, um sie sich in der Biogas GmbH & Co. KG wieder erstatten zu lassen. Das Abrechnungsverfahren zwischen den beiden Betrieben würde also vereinfacht. In der Buchhaltung der Landwirtschaft müsste zudem nur ein einheitliches Umsatzsteuersystem beachtet werden.

Besonderheiten bei Vermarktungsbetrieben

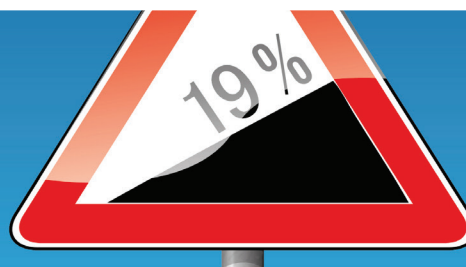
Beispiel 3: Landwirt Schmidt bewirtschaftet einen Sonderkulturbetrieb, auch er wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Gemüse und Beeren verkauft er an die Fruchtehof GmbH & Co. KG, wie im Beispiel 2 ist Schmidt einziger Gesellschafter und Geschäftsführer. Die Fruchtehof GmbH & Co. KG betreibt neben dem Verkauf der von Schmidt erzeugten Waren umfangreichen Handel und hat auch erheblich investiert.

Folge: Ab 2019 liegt auch hier eine Organschaft vor. Für die Gemüse- und Obstlieferung vom landwirtschaftlichen Betrieb an die KG fällt keine Umsatzsteuer mehr an. Aber auf den Verkauf dieser Produkte durch die Fruchtehof GmbH & Co. KG muss die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden. Damit wird die Pauschalierung auf die GmbH & Co. KG ausgedehnt statt, wie in Beispiel 2, im Landwirtschaftsbetrieb eingeschränkt. Problematisch kann es jetzt in der GmbH & Co. KG werden. Schmidt muss prüfen, welche negativen Folgen die Organschaft tatsächlich hat. Vermeiden könnte auch er sie durch die geringe Beteiligung eines Dritten an der GmbH & Co. KG. Auf die Umsatzsteuerpauschalierung im Landwirtschaftsbetrieb wird er wohl nicht verzichten, da die Vorteile der Pauschalierung für einen Sonderkulturbetrieb zu hoch sind.

Fazit

Für Personengesellschaften ist es wichtig, rechtzeitig zu klären, ob sie von der neuen Rechtslage betroffen sind. Sind Anpassungen erforderlich, sollten diese frühzeitig angegangen werden.

BMF-Schreiben vom 26.05.2017, BStBl I S. 790, mit Übergangsregelung





Kindergeld: Anspruch auch im Praxisjahr vor Fachschule?

20/18

Erfreuliche Rechtsprechungen hat es in Bezug auf den Kindergeldanspruch bei weiterführenden Ausbildungen gegeben. In der praktischen Umsetzung geben sich Kindergeldkassen und Gerichte aber recht kleinlich – das führt aktuell zu einigen Unsicherheiten.

Bezug trotz Einkommen möglich

Für volljährige Kinder gibt es das Kindergeld unter anderem dann, wenn sie unter 25 Jahren alt sind und sich in der Berufsausbildung befinden. Dabei wird aber zwischen „Erstausbildung“ und „weiterer Ausbildung“ unterschieden. Solange sich das Kind in der Erstausbildung befindet, spielt es keine Rolle, wenn es daneben eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt. Bei einer weiteren Ausbildung gibt es aber nur Kindergeld, wenn das Kind höchstens 20 Stunden pro Woche zusätzlich arbeitet, Minijob oder Lehre sind unschädlich.

Beispiel 1: Tochter Henrike (23 Jahre) hat eine Physiotherapeutenausbildung abgeschlossen. Nun absolviert sie ein berufsbegleitendes Physiotherapie-Studium und arbeitet 30 Stunden pro Woche.

Folge: Henrike ist jünger als 25 Jahre und befindet sich in der Berufsausbildung. Wenn sie sich in der Erstausbildung befindet, spielt es für den Kindergeldanspruch keine Rolle, dass sie mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Und nach aktueller Rechtsprechung ist das der Fall: Auch eine Ausbildung mit mehreren aufeinanderfolgenden Abschlüssen ist eine Erstausbildung, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ausbildungsziel muss von Beginn an der letzte Abschluss einer mehrtaktigen Ausbildung gewesen sein, bei Henrike der Studienabschluss.
2. Beide Ausbildungsabschnitte müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein, also mindestens das gleiche Fach betreffen.
3. Die Ausbildungsabschnitte müssen in einem „zeitlich engen Zusammenhang“ stehen. Was das aber konkret bedeutet, ist aktuell Gegenstand von mehreren Gerichtsverfahren. Das Kind sollte sich auf jeden Fall möglichst nahtlos für den jeweils nächsten Abschnitt anmelden oder bewerben.

Beispiel 2: Der 22-jährige Joost möchte Landwirt werden. Wie von Beginn an geplant, hat er zunächst eine landwirtschaftliche Lehre abgeschlossen und möchte nun eine landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Damit das möglich ist, muss er nach der Lehre ein Praxisjahr auf einem landwirtschaftlichen Betrieb machen.

Folge: Es ist strittig, ob für Joost insbesondere während des Praxisjahres weiter Kindergeld gezahlt wird. Das Niedersächsische Finanzgericht hat den Anspruch abgelehnt. Auch die folgende Fachschule sei kein Teil der

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Kindergeld: Anspruch auch im Praxisjahr vor Fachschule?

Erstausbildung mehr – dann gäbe es also nur Kindergeld, wenn Joost neben der Schule nicht mehr als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig ist. Das Finanzgericht Nürnberg hat hingegen für einen Kindergeldanspruch während des Praxisjahres entschieden, da die Schule im entschiedenen Fall für die zukünftigen Fachschüler eine gewisse Betreuung angeboten hat. Dieses Urteil liegt zur Zeit beim Bundesfinanzhof zur Überprüfung.

Fazit

Da das Kindergeld für maximal sechs Monate rückwirkend beantragt werden kann, sollte dies auch in Zweifelsfällen zügig geschehen. Wird der Antrag abgelehnt, prüfen wir gerne mit Ihnen gemeinsam, ob es Sinn hat, sich dagegen zu wehren.

Urteile Nds. FG vom 22.09.2017 12 K 61/17 sowie FG Nürnberg vom 17.01.2018 7 K 826/16, Rev. BFH III R 37/18, siehe auch BFH vom 11.04.2018 III R 18/17 zum Praxisjahr zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

Arbeitnehmer: Aktuelles zum Mindestlohn

21/18

Seit dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 € auch in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau. Der Mindestlohn wird alle zwei Jahre angepasst.

Vorschlag der Mindestlohnkommission

Die von der Bundesregierung eingesetzte Mindestlohnkommission hat am 26.06.2018 vorgeschlagen, den gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland zum 1. Januar 2019 von derzeit 8,84 € auf 9,19 € und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 € zu erhöhen. Während die Anpassung auf 9,19 € erwartungsgemäß ausfällt, ist eine zweite Anhebung des Mindestlohns bereits zum 01.01.2020 sehr überraschend und wird von den Arbeitgeberverbänden stark kritisiert.

Die Bundesregierung kann den Vorschlag nicht abändern, sondern ihm entweder zustimmen oder ihn ablehnen. In Anbetracht der aktuellen politischen Diskussion und der guten Wirtschaftslage ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung dem Vorschlag folgt und die Erhöhung des Mindestlohns in den nächsten Monaten per Verordnung umsetzt.

Saisonbeschäftigung:

22/18

70-Tage-Regelung läuft Ende 2018 aus

Im Zusammenhang mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns hatte der Gesetzgeber die Zeitgrenzen für die sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von 2 auf 3 Monate und von 50 auf 70 Arbeitstage erhöht. Diese Übergangsregelung ist bis Ende 2018 befristet. Die Verbände aus Landwirtschaft und Gartenbau engagieren sich aktuell um eine Fortführung der erweiterten Grenzen, sie stoßen bei der Politik aber nur zum Teil auf Verständnis.

Ohne Gesetzesänderung gelten ab 01.01.2019 die alten Zeitgrenzen von 2 Monaten bzw. 50 Arbeitstagen.